

Stellungnahme

vom 10. Oktober 2025

zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der notariellen Online-Verfahren im Gesellschafts- und Registerrecht

Autoren:

Mitglieder der Fachgruppe Corporate

- Dr. Peter Hennke, Friedrichsdorf
- Dr. Jan Christoph Pfeffer, Bonn
- Dr. Ulrich Zwach, Bonn

Kontakt:

Dr. Patrick Otto

Geschäftsführer

Bundesverband der Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen e.V.

kontakt@buj-verband.de

Bundesverband der Unternehmensjuristinnen
und Unternehmensjuristen e.V.
c/o ABC Workspaces | Bertha-Benz-Str. 5 | 10557 Berlin

kontakt@buj-verband.de | www.buj-verband.de

Vereinsregister Nr.: VR 14631 | Sitz: Frankfurt am Main

Ust-IdNr.: DE279369733

Commerzbank Frankfurt:

IBAN: DE93 5004 0000 0585 4153 00 | BIC: COBADEFFXXX

Vorstand: Dr. Claudia Junker (Präsidentin); Dr. Alexander Gommlich (Vizepräsident);

Dr. Timo Hermesmeier (Schatzmeister)

Beisitzer im Präsidium: Patricia M. Batista, M.A., Hergen Haas, Dr. Karsten

Hardraht, Dr. Peter Hennke; Dr. Andreas Liepe, Dr. Christoph Radke,

Dr. Friederike Rotsch, Dr. Hilka Schneider, Dr. Lena Wallenhorst

Geschäftsführer: Dr. Patrick Otto

Einleitende Ausführungen

Der Bundesverband der Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen e.V. (BUJ) ist die größte unabhängige Interessenvertretung der Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen in Deutschland. Er ist auch die berufsrechtliche Stimme der Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte. Er ist ein Zusammenschluss von Juristinnen und Juristen, die hauptberuflich in Unternehmen, Stiftungen, Verbänden, Institutionen, Körperschaften oder diplomatischen Vertretungen mit juristischen Fragen vertraut sind, ohne dabei jedoch in erster Linie Dritte zu beraten.

Der BUJ vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Gesellschaft, den Medien und der Politik. Der BUJ ist selbstlos, branchenübergreifend und überparteilich tätig. Zu rechtspolitischen Themen gibt der BUJ aus der Praxiserfahrung seiner Mitglieder heraus Hinweise u.a. zu Umsetzungs Herausforderungen, Bürokratie-Abschätzungen sowie aus Implementierungs-Erfahrungen im Unternehmensalltag, zu Rechtsunsicherheiten oder -widersprüchen und zu operativen Auslegungsfragen. Er vertritt die Interessen des Berufsstandes, nicht die von Unternehmen.

Der BUJ ist registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag (Registernummer R001441).

Inhaltliche Ausführungen

Der BUJ begrüßt, dass nach dem Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) und dem Gesetz zur Ergänzung der Regelung zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften (DiREG) mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der notariellen Online-Verfahren im Gesellschafts- und Registerrecht die weitere Digitalisierung im Gesellschaftsrecht angegangen wird. Positiv sieht der BUJ, dass das notarielle Online-Verfahren auf weitere beurkundungspflichtige Vorgänge des Gesellschaftsrechts Anwendung finden soll.

Nach Ansicht des BUJ ist der Gesetzesentwurf an einigen Stellen allerdings nicht weitreichend genug, andere – nach Auffassung des BUJ wichtige – Vorgänge werden vom Anwendungsbereich weiterhin ausgeschlossen.

Abtretung von Geschäftsanteilen einer GmbH

Die Abtretung von Geschäftsanteilen einer GmbH und die dazugehörigen Verpflichtungen nach § 15 Abs. 3 und 4 GmbHG finden im Gesetzesentwurf noch keine Beachtung.

Für den BUJ ist kein sachlicher Grund erkennbar, weshalb die Abtretung oder die Verpflichtung zur Abtretung von Geschäftsanteilen einer GmbH strenger Formvorschriften unterliegt als die Gründung einer Gesellschaft oder der Erwerb von GmbH-Anteilen im Wege der Kapitalerhöhung. Das Formerfordernis dient vor allem dazu, den spekulativen Handel mit

Geschäftsanteilen zu vermeiden und die Beweisführung zu erleichtern. Dieser Zweck kann auch durch eine Videobeurkundung vollumfänglich erfüllt werden.

Ein etwaiges Erfordernis einer beurkundungsrechtlich unterschiedlichen Behandlung von GmbH-Anteilserwerben bei Gründungen und Kapitalerhöhungen einerseits sowie Abtretungen andererseits im Hinblick auf die Warn- und Übereilungsfunktion erscheint aus unserer Sicht nicht konsistent. Die Abtretung von Geschäftsanteilen sowie die diesbezügliche Verpflichtung sollten daher zukünftig für das notarielle Online-Verfahren geöffnet werden. Dies würde zugleich dazu führen, dass Sachgründungen, bei denen GmbH-Anteile in neue GmbH-Gesellschaften eingebracht werden sollen, ebenfalls im Wege des notariellen Online-Verfahrens möglich wären, was aus Sicht des BUJ sachgerecht erscheint.

Umwandlungsvorgänge

Der BUJ spricht sich weiterhin dafür aus, auch Umwandlungsvorgänge nach dem UmwG für das notarielle Online-Verfahren zu öffnen – jedenfalls dann, wenn sämtliche am Umwandlungsvorgang beteiligte Rechtsträger¹ mit der Online-Beurkundung einverstanden sind. Eine entsprechende Änderung würde gemeinsam mit der Anpassung der vorgenannten Vorschriften der § 15 Abs. 3 und 4 GmbHG dazu führen, dass Unternehmens-Umstrukturierungen innerhalb eines Konzernverbunds deutlich vereinfacht und beschleunigt werden. Denn Umwandlungen, das „Umhängen“ von GmbH-Beteiligungen sowie die Einbringung von GmbH-Beteiligungen wären dann bei konzerninternen Umstrukturierungsvorgängen vollumfänglich im Wege des Online-Verfahrens möglich. Gerade an dieser Stelle sieht der BUJ auch nicht die besondere Notwendigkeit von physischen Terminen bei einem Notar. Notariat und Rechtsabteilungen arbeiten ohnehin oftmals schon jahrelang intensiv bei konzerninternen Umstrukturierungsprozessen zusammen. Eine entsprechende Dokumentation wurde oftmals gemeinsam entwickelt.

Zudem existiert mit § 16a Absatz 2 BeurkG bereits ein funktionierender Schutzmechanismus, welcher eine ordnungsgemäße Beurkundung gewährleistet und letztlich dem Notar die Einschätzung überlässt. Dieser Schutzmechanismus lässt sich auch hier nutzen, statt die Anwendung des notariellen Online-Verfahrens per se zu versagen. Sollte der Notar feststellen, seinen Amtspflichten virtuell nicht nachkommen zu können, so kann er die Beurkundung mittels Videokommunikation nach § 16a Absatz 2 BeurkG ablehnen. Ein solcher Ansatz ist deutlich praxisnäher und würde dafür sorgen, dass konsensuale Umwandlungsvorgänge online effizient bearbeitet werden können.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Stellungnahme verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Kontakt

Bundesverband der Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen e.V.
c/o ABC Workspaces, Bertha-Benz-Straße 5, 10557 Berlin

Dr. Patrick Otto, Geschäftsführer
Michel Grünke, Juristischer Referent für politische Kommunikation und Gremienarbeit

kontakt@buj-verband.de

www.buj-verband.de